

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I. S. 640), am 16. Januar 2008 folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
*Arabische Literatur und Kultur/
Arabic Literature and Culture*
mit dem Abschluss *Master of Arts (M.A.)*
an der Philipps-Universität Marburg
vom 16. Januar 2008**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [87/2010](#)) am **25.11.2010**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung zu Modulen und Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Arabische Literatur und Kultur“ mit dem Abschluss „Master of Arts“/„Magister Artium“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der arabistischen Philologie, Literatur- sowie Kulturwissenschaft und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt und der aufgrund der vermittelten breitgefächerten Fachkompetenz für die Kultur, Literatur und Ideengeschichte sowie auf der Grundlage der passiven und aktiven Beherrschung der arabischen Sprache Berufsfelder des systematischen Umgangs mit der arabischen Welt in Vergangenheit und Gegenwart eröffnet oder den Zugang zur Promotion ermöglicht.

(2) Der Studiengang ist forschungsorientiert. Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung der wissenschaftlichen Qualifikation Kenntnisse der Inhalte und der Methoden im Bereich der Arabistik erworben. Die Absolventen werden befähigt, Aspekte und Themen arabischer Kultur, Literatur und Geschichte zu verstehen und zu analysieren, mit schriftlichen und mündlichen Quellen und Zeugnissen umzugehen und diese kritisch auszuwerten. Die Absolventen und Absolventinnen weisen in der Masterarbeit nach, dass sie in der Lage sind, arabistische Themen zu erfassen, zu erklären und zu präsentieren.

(3) Die Forschungsschwerpunkte der Arabistik liegt an der Philipps-Universität im Bereich von Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der arabistischen Philologie. Dieser Schwerpunkt spiegelt sich auch in der Lehre wider, in der neben der Vermittlung erweiterter Sprachkompetenz methodische Zugänge zur klassischen und modernen arabischen Literatur und Kultur im Mittelpunkt stehen.

Inhaltlich ist der Studiengang angelegt auf die Vermittlung der Fähigkeit, arabische Texte ihren jeweiligen historischen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten zuordnen zu können und diese unter Anwendung arabistischer Hilfsmittel, philologischer oder literatur- bzw. kulturwissenschaftlicher Methoden zu verstehen und zu interpretieren.

Die dadurch erreichte interkulturelle Kompetenz soll dazu führen, dass die Studierenden aktuelle intellektuelle, politische und gesellschaftliche Diskurse in der arabischen Welt in globale Kontexte einordnen und sie in der westlichen Öffentlichkeit vermittelnd darlegen können. Ziel dieses Studiengangs ist es, dass die Absolventen befähigt werden, als Vermittler zwischen verschiedenen Kulturräumen fungieren zu können.

(4) Die Erweiterung der aktiven und passiven Kenntnisse im Arabischen stellt ein hochrangiges Ziel des Studienganges dar. Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung komplexer Zusammenhänge und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

(5) Absolventen dieses Studiengangs eröffnet sich aufgrund der in diesem Studiengang vermittelten sprachpraktischen und interkulturellen Kompetenzen das vielfältige Berufsfeld in den Bereichen Medien, Verlage, Auslandsdienste, Erwachsenenbildung, Kulturinstitutionen und Journalismus ebenso wie viele weitere gehobene Tätigkeiten, die professionelle Recherchefähigkeiten und Informationsanalyse in verschiedenen Themenbereichen erfordern. Auch in weiteren Tätigkeitsfeldern sind die in diesem Studiengang vermittelten Schlüsselkompetenzen organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf geistiger Ebene (Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbstständige Organisation eigener Projekte; Lernfähigkeit; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Moderationskompetenz; Sozialkompetenz, analytische und kognitive Kompetenz) von berufspraktischer Bedeutung.

Die vertiefte Sprachausbildung ermöglicht Berufstätigkeiten als Übersetzer oder Lektor und qualifiziert zu Vermittlerdiensten im Bereich Kultur-/Wissenstransfer im weitesten Sinne. Gerade im Bereich des Nahen Osten ist die Sprach- und interkulturelle Kompetenz solcher Hochschulabsolventen gefragt, die durch ihre solide Kenntnis aktueller und historischer Diskurse in der arabischen Welt als Kulturvermittler auftreten können, um allgegenwärtige Verständnis- und Wissenslücken überwinden zu helfen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. ein mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder besser bewerteter Abschluss eines Bachelorstudienganges mit einem hohen Anteil an Fachmodulen mit Inhalten, die einen arabistischen oder islamwissenschaftlich-arabistischen Bezug aufweisen (wenigstens 60 LP) oder
2. ein mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder besser bewerteter Abschluss eines Bachelorstudienganges, in welchem die Bachelorarbeit mit einer auf die arabische Welt oder den arabisch-sprachigen Kulturraum in Vergangenheit oder Gegenwart bezogenen Thematik absolviert wurde.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 7

(2) Neben den thematischen Anforderungen werden gute Kenntnisse des Arabischen verlangt. Arabischkenntnisse werden durch den Beleg über bestandene Module/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der arabischen Sprachausbildung im Umfang von mindestens 20 SWS oder 24 LP oder durch gleichwertige Nachweise erbracht. Im Zweifelsfall kann eine Eingangsprüfung zum Nachweis adäquater schriftsprachlicher Kenntnisse des Arabischen zur Auflage gemacht werden.

(3) Liegen die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Bei Zweifeln an dem Vorhandensein der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 2 kann er die Bewerberinnen und Bewerber zur Teilnahme an einer Sprachprüfung auffordern. Der Prüfungsausschuss kann die nachträgliche Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von bis zu 12 LPn zur Auflage machen. Die Erfüllung dieser Auflage ist Voraussetzung für die Meldung zum Modul "Masterarbeit".

(4) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungspunkten, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum

Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

§ 4 Studienbeginn

Der Studiengang kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Arabische Literatur und Kultur“ beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist gemäß **§ 5 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** und den landesrechtlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Der Masterstudiengang „Arabische Literatur und Kultur“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** im Masterstudiengang „Arabische Literatur und Kultur“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.
- (2) Studienfachberatung wird von allen hauptamtlich Lehrenden im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden angeboten. Sie kann sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in vier Bereiche (vgl. Studienverlaufsplan Anlage 1):

- *Fachkompetenz (60 LP)*
- *Fachübergreifende Kompetenzen (24 LP)*
- *Akademisches Praktikum (6 LP)*
- *Prüfung (30 LP)*

1. Der Bereich *Fachkompetenz* (60 LP) besteht aus folgenden Modulen:

a) insgesamt 18 LP aus dem Pflichtbereich *sprachpraktische Kompetenz* (je 6 LP):

ARMA01: Sprachkompetenz Arabisch I

ARMA02: Sprachkompetenz Arabisch II

ARMA03: Sprachkompetenz Arabisch III

in denen innerhalb von 3 konsekutiven Semestern die im B.A. Studium erworbenen aktiven Sprachkenntnisse im Arabischen vertieft werden. Dabei wird im Unterricht durch eine/n Muttersprachler/in ebenso auf Textverständnis wie auf aktive Sprachkompetenz in Wort und Schrift Wert gelegt.

b) insgesamt 36 LP bestehend aus den folgenden *thematischen* Pflichtmodulen (je 12 LP):

ARMA 04: Arabische Literatur und Gesellschaft

ARMA05: Normative Quellen der islamisch-arabischen Welt

ARMA06: Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt

c) 6 LP aus dem Pflichtmodul

ARMA09: Theoretische Wege zur arabischen Literatur und Kultur

Im Pflichtbereich Arabistische Fachkompetenz wird die Fähigkeit vermittelt, arabische Texte ihren jeweiligen historischen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten zuordnen zu können. Modul ARMA04 („Arabische Literatur und Gesellschaft“) wendet literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen auf literarische Texte an, während Modul ARMA05 („Normative Quellen der islamisch-arabischen Welt“) die Wechselwirkungen der kulturellen Felder von Religion und Gesellschaft unter Anwendung kultur- oder religionswissenschaftlicher Methodik beleuchtet. Ideengeschichtliche und diskursanalytische Ansätze werden in Modul ARMA06 („Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt“) eingeübt und in Modul ARMA09 („Theoretische Wege zur arabischen Literatur und Kultur“) werden zum einen vertiefte Kenntnisse der Methoden und Theorien des Fachs vermittelt, die in der Masterarbeit angewendet werden und zum anderen findet eine praktische Schulung einer professionellen mündlichen wie schriftlichen Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse statt.

2. Der Bereich *Fachübergreifende Kompetenzen* enthält Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP (in der Regel zwei Module zu je 12 LP im ersten Studienjahr). Dieser Bereich dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden außerhalb der Arabistik und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Die Absolventen und Absolventinnen erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in weiteren Fächern. Die Module sind daher von den Studierenden je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung in Absprache mit einem Fachvertreter aus dem Modulangebot der folgenden Studiengänge zu wählen:

B.A. Orientwissenschaft (FB 10)

M.A. Semitistik (FB 10)

M.A. Iranistik (FB 10)

M.A. Islamwissenschaft (sobald eingerichtet) (FB 10)

M.A. Politik des Nahen und Mittleren Orients (sobald eingerichtet) (FB 10)

B.A. Sprache und Kommunikation (FB 10)

B.A. Historische Sprach-, Text-, Kulturwissenschaft (FB10)

B.A. Europäische Literaturen (FB 10)

B.A. Anglophone Studies (FB 10)

B.A. Romanische Philologie (FB 10)

B.A. Deutsche Sprache und Literatur (FB 9)

B.A. Kunstgeschichte (FB 9)

B.A. Geschichte (FB 6)

B.A./M.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (FB 3)

B.A. Politikwissenschaft (FB 3)

B.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 3)

M.A. Religionswissenschaft (FB 3)

Weitere fachrelevante Modulangebote können in Absprache mit einem Fachvertreter zusätzlich zu den in dieser Liste genannten Angeboten belegt werden.

Eines der beiden Module kann auch in dem Wahlpflichtmodul "Außeruniversitäres Praktikum" bestehen (12 LP).

3. Der Bereich *Akademisches Praktikum* umfasst ein Pflichtmodul (6 LP), das im zweiten Studienjahr zu absolvieren ist. Es besteht im Abhalten eines gemeinsamen Tutoriums für B.A.-Studierende durch eine kleine Gruppe von zwei bis vier Studierenden unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin. Es dient dem Erwerb bzw. der Verbesserung der im akademischen Kontext geforderten Schlüsselqualifikationen im Bereich der Lehre sowie Kenntnisse der Teamarbeit und Informationsvermittlung.

4. Der Bereich *Prüfung* (Pflicht, 30 LP) umfasst die folgenden Module:
- a) Das Modul "Recherche" (6 LP), in dem sich die Studierenden vor Beginn des zweiten Studienjahres unter Betreuung durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches einarbeiten, aus dem später das Thema der Masterarbeit gewählt wird. Das Modul dient der Vorbereitung auf die erste eigene umfangreiche und zugleich wissenschaftlich qualifizierte Arbeit.
 - b) Das Modul "Masterarbeit" (24 LP) wird im Verlauf des zweiten Studienjahres in einer Frist von neun Monaten absolviert. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse von Textzeugnissen sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen. Sie können diese Methoden auf weite Gegenstandsbereiche und Diskurse des Fachs anwenden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang „Arabische Literatur und Kultur“ werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt und teilweise innerhalb ein und derselben Lehrveranstaltung miteinander kombiniert:

Vorlesungen

Die Vorlesung besteht in der Darstellung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen durch die Lehrenden. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, indem sie allgemeines Orientierungswissen vermittelt sowie Ereignisse und Strukturen zusammenfasst und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets aufzeigt. Daneben können auch Vorlesungen zu ausgewählten Problemen stattfinden. Möglich ist, dass eine Einführungsvorlesung durch ein Tutorium begleitet wird, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen von den Studierenden auf einzelne Problemstellungen angewendet wird.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die in den Einführungen erworbenen Methodenkenntnisse und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die durch Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen erworbenen Sachkenntnisse sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbständig Beiträge unterschiedlicher Länge und tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor (Referate) und stellen sie zur Diskussion. Themen können auch in Form von Hausarbeiten schriftlich diskutiert werden.

In Hauptseminaren sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet.

In Projektseminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt. Das Forschungsseminar (Oberseminar) kann fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglichen.

Übungen

Übungen dienen der aktiven Bearbeitung von Aufgaben durch die Studierenden. Sie können in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten werden, die Anleitung zur fremdsprachlichen Lektüre ermöglichen oder als Sprachkurse abgehalten werden. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen

Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

E-Learning

Das Studium unter Verwendung der elektronischen Medien kann als ein Bestandteil in die Module integriert werden. Seine Funktion gleicht im Wesentlichen derjenigen einer Übung, zeichnet sich jedoch durch das stärker eigenverantwortliche Studium von Themengebieten durch die Studierenden aus.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen. Im Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ kommt aus diesem Grund dem Selbststudium eine besonders wichtige Rolle zu.

Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen das Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem während der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (Anlage 3) geregelt.

Akademisches Praktikum

Im einem akademischen Praktikum erteilen die Studierenden in Kleingruppen unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin B.A.-Studierenden ein Tutorium. Die Studierenden bereiten sich gemeinsam vor, unterrichten wechselseitig und unterstützen sich gegenseitig in einem Peer-Review-Verfahren.

Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet. Mehrtägige Exkursionen werden gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Modulprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Moduleilprüfungen sind möglich. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Hausarbeiten, Klausurarbeiten, Projektarbeiten und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer beträgt zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhören und Zuhörerinnen erheben.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin. Die Dauer des Referats ist in den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 1) festgelegt.

(5) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(6) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer beträgt zwischen 90 und 180 Minuten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Bei Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen aus anderen Studiengängen teilzunehmen, so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

(1) Im Modul "Masterarbeit" wird eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt. Der Umfang des Moduls beträgt 24 LP. Das Thema der Masterarbeit, die 60-80 Seiten (anderthalb-zeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist von sieben Monaten im zweiten Studienjahr neben der Belegung der anderen Module bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise höchstens um 2 Wochen verlängern, unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" ist die Erfüllung der ggf. bei der Zulassung zum Studium gemachten Auflagen sowie der erfolgreichen Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Pflichtmodule des Bereichs *Fachkompetenz* und das Modul "Recherche".

(3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich Masterstudiengang „Arabische Literatur und Kultur“ selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, arabische Quellen- und Sekundärtexte literatur- oder kulturwissenschaftlich zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren.

(4) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 6 und folgende der Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von *§ 12 Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren

angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.
(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.
(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von *§13 Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.
(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.
(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.
(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung zu Modulen und Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Anmeldungen zu den Modulen, sind in der Regel bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Wenn die Modulabschlussprüfung oder eine Modulteilprüfung im selben Semester stattfindet, soll die Anmeldung bis zwei Wochen nach Beginn des Semesters erfolgen.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen. Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im

Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt, und die Prüfungsfrist endet spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel in der Frist der letzten drei Wochen vor Beginn des neuen Semesters und in der ersten Woche des neuen Semesters statt.

(4) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt spätestens in der vierten Woche vor Semesterende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 Allgemeine Bestimmungen** bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

- A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben*
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen*
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen*
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen*
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen*

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch

nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto von 120 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Wird die Wiederholungsprüfung auch nicht bestanden, wird eine zweite Wiederholungsprüfung durchgeführt. Wird auch diese zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(2) Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt **§ 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen: siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen** fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts/Magister Artium* (M. A.) verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) *Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) *Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) *Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) *Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) *Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) *Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein *Diploma Supplement* entsprechend dem "*Diploma Supplement Modell*" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das *Diploma Supplement* und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*
- (4) *Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag*

Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24
Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 23.11.2010

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
Philipps-Universität Marburg

**Anlage 1: Modulkatalog des M.A.-Studiengangs
Arabische Literatur und Kultur / Arabic Literature and Culture**

Modulbezeichnung	AR MA 01: Arabische Sprachkompetenz I
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz in den vier Bereichen: Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben. Die Module Sprachkompetenz I-III bauen im Sinne einer kontinuierlichen Progression aufeinander auf. Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen: Verbesserung der Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau. Spontane Erfassung von arabischem Originalmaterial in seinen Details. Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen: Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; freie Darbietung der Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE: 2 SWS
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Arabisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Arabische Literatur und Kultur; als Exportmodul geeignet, sofern Arabischkenntnisse im Umfang von wenigstens 20 SWS vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss der Modulabschlussklausur (6 LP). Die Präsentationen sind unbenotete Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen. Die Note besteht in der Note der Modulabschlussklausur.
Turnus des Angebots	Jedes 2. Semester.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfordert etwa 30 Stunden Arbeitsaufwand (insgesamt 2 SWS); die Vorbereitung der Präsentationen ist mit 45 Stunden zu veranschlagen; das begleitende Selbststudium mit Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ist mit 60 Stunden und die Vorbereitung der Klausur mit 45 Stunden zu veranschlagen. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang der studentischen Arbeitsleistung von 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls beträgt ein Semester.

Modulbezeichnung	AR MA 02: Arabische Sprachkompetenz II
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz in den vier Bereichen: Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben. Die Module Sprachkompetenz I-III bauen im Sinne einer kontinuierlichen Progression aufeinander auf.</p> <p>Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen: Verbesserung der Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau. Spontane Erfassung von arabischem Originalmaterial in seinen Details.</p> <p>Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen: Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; freie Darbietung der Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE: 2 SWS
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Arabisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	AR MA 01
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Arabische Literatur und Kultur; als Exportmodul geeignet, sofern Arabischkenntnisse im Umfang von wenigstens 20 SWS vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur; 5 mündliche Präsentationen (6 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen. Die Note besteht in der Note der Modulabschlussklausur.
Turnus des Angebots	Jedes 2. Semester.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfordert etwa 30 Stunden Arbeitsaufwand (insgesamt 2 SWS); die Vorbereitung der Präsentationen ist mit 45 Stunden zu veranschlagen; das begleitende Selbststudium mit Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ist mit 60 Stunden und die Vorbereitung der Klausur mit 45 Stunden zu veranschlagen. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang der studentischen Arbeitsleistung von 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls beträgt ein Semester.

Modulbezeichnung	AR MA 03: Arabische Sprachkompetenz III
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz in den vier Bereichen: Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben. Die Module Sprachkompetenz I-III bauen im Sinne einer kontinuierlichen Progression aufeinander auf.</p> <p>Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen: Verbesserung der Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau. Spontane Erfassung von arabischem Originalmaterial in seinen Details.</p> <p>Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen: Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; freie Darbietung der Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE: 2 SWS
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Arabisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	AR MA 02
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Arabische Literatur und Kultur; als Exportmodul geeignet, sofern Arabischkenntnisse im Umfang von wenigstens 20 SWS vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur; 5 mündliche Präsentationen (6 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen. Die Note besteht in der Note der Modulabschlussklausur.
Turnus des Angebots	Jedes 2. Semester.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfordert etwa 30 Stunden Arbeitsaufwand (insgesamt 2 SWS); die Vorbereitung der Präsentationen ist mit 45 Stunden zu veranschlagen; das begleitende Selbststudium mit Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ist mit 60 Stunden und die Vorbereitung der Klausur mit 45 Stunden zu veranschlagen. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang der studentischen Arbeitsleistung von 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls beträgt ein Semester.

Modulbezeichnung	AR MA 04: Arabische Literatur und Gesellschaft
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Beschäftigung mit klassischen und modernen literarischen Texten verschiedener Gattungen und Formen, die unter Einbeziehung neuester Forschungsergebnisse in ihrer Beziehung zur Gesellschaft untersucht werden. Unter Literatur werden alle solchen Texte verstanden, die eine deutlich erkennbare Absicht zu ästhetischer Gestaltung erkennen lassen, wozu auch historiographische Texte gerechnet werden können. Auch diejenigen arabischen Texte, die kritisch die Phänomene „Literatur“, „Ästhetik“, „Kunst“ reflektieren, wie z.B. die Literaturkritik vom 9. Jahrhundert bis heute, fallen unter diesen Bereich. Gesellschaftliche Verhältnisse werden einerseits in ihrer Rolle als Entstehungsbedingungen von Literatur betrachtet, andererseits wird Literatur als Quelle für Ereignis-, Kultur- und Geistesgeschichte betrachtet.</p> <p>Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, sprach- und literaturwissenschaftliche, historisch-kritische und kulturwissenschaftliche Methoden auf arabische Quellentexte anzuwenden - Fähigkeit des kritischen Umgangs mit arabischsprachiger Fachliteratur - Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion. - Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul setzt sich aus zwei Lehrveranstaltungen mit mehreren Abschnitten und unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zusammen.
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Arabische Literatur und Kultur; als Exportmodul geeignet, sofern Arabischkenntnisse im Umfang von wenigstens 20 SWS vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Diese setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen: eine 15-20-seitige Hausarbeit (6 LP) und eine kommentierte Übersetzung/ein Essay (6 LP). Die 2 Referate sind unbenotete Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen, gewichtet nach den jeweils zugewiesenen Leistungspunkten.
Turnus des Angebots	Jedes 2. Semester.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfordert etwa 60 Stunden Arbeitsaufwand (insgesamt 4 SWS); die Vorbereitung von 2 Referaten (50min, unbenotet) ist mit 60 Stunden zu veranschlagen; Recherche und Abfassen der Hausarbeit (15-20 S.) sowie die Bearbeitung der Übersetzung/des Essays (8-10 S.) werden etwa 120 Stunden in Anspruch nehmen. Das begleitende Selbststudium mit Vorbereitung der Sitzungen ist mit 120 Stunden zu veranschlagen. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang der studentischen Arbeitsleistung von 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls beträgt ein Semester.

Modulbezeichnung	AR MA 05: Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vertiefte Kenntnisse des Aufbaus, der Inhalte, Struktur und Textgeschichte der normativen religiösen Quellentexte Koran und Hadith. Fundierte Kenntnisse der Entwicklungen und Kontroversen der Koranexegese sowie islamischer Hadithwissenschaften und islamwissenschaftlicher Forschungsergebnisse über ihre Authentizität, Entstehungsgeschichte und Kanonbildungen.</p> <p>Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, divergierende Forschungsansätze und -theorien kritisch einander gegenüber zu stellen und eigenständig zu bewerten. - Fähigkeit, spezifische wissenschaftliche Fragestellungen anhand einer kritischen Analyse von Sekundärliteratur zu bearbeiten und komplexe Sachverhalte wissenschaftlich darzustellen (Textproduktion). - Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Diskussion - Interkulturelle Kompetenz durch das Verständnis historischer Entwicklungen und verschiedener Herangehensweisen an religiöse Texte - Rezeption und kritische Auswertung arabischsprachiger Primär- und Sekundärliteratur
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul setzt sich aus zwei Lehrveranstaltungen mit mehreren Abschnitten und unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zusammen.
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Arabische Literatur und Kultur; als Exportmodul geeignet, sofern Arabischkenntnisse im Umfang von wenigstens 20 SWS vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Diese setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen: eine 15-20-seitige Hausarbeit (6 LP) und einer kommentierten Übersetzung/eines Essays (6 LP). Die 2 Referate sind unbenotete Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen, gewichtet nach den jeweils zugewiesenen Leistungspunkten.
Turnus des Angebots	Jedes 2. Semester.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfordert etwa 60 Stunden Arbeitsaufwand (insgesamt 4 SWS); die Vorbereitung von 2 Referaten (50min, unbenotet) ist mit 60 Stunden zu veranschlagen; Recherche und Abfassen der Hausarbeit (15-20 S.) sowie die Bearbeitung der Übersetzung/des Essays (8-10 S.) werden etwa 120 Stunden in Anspruch nehmen. Das begleitende Selbststudium mit Vorbereitung der Sitzungen ist mit 120 Stunden zu veranschlagen. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang der studentischen Arbeitsleistung von 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls beträgt ein Semester.

Modulbezeichnung	AR MA 06: Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Beschäftigung mit ausgewählten Epochen und Fragestellungen der Ideengeschichte der arabischen Welt unter Einbeziehung einschlägiger Forschungsergebnisse. Diese geistes- und kulturgeschichtlichen Aspekte bilden sowohl den Hintergrund heutiger arabischer Debatten als auch den Kontext arabischer Literaturgeschichte. Durchführung der Analyse und Auswertung von arabischen Texten mit Methoden und Verfahrensweisen der Kultur- und Ideengeschichte sowie der Philologie.</p> <p>Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, text-kritische und kulturwissenschaftliche Methoden auf arabische Texte anzuwenden - Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion. - Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). - Fähigkeit des kritischen Umgangs mit arabischsprachiger Quellen- und Sekundärliteratur auf dem Gebiet der Ideengeschichte
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 4 SWS
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Arabische Literatur und Kultur; als Exportmodul geeignet sofern Arabischkenntnisse im Umfang von wenigstens 20 SWS vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung, der in der Abfassung einer etwa 25 Seiten umfassenden Hausarbeit (12 LP) besteht. Die 2 Kurzreferate sind unbenotete Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen. Die Note ist die Note der Hausarbeit.
Turnus des Angebots	Jedes 2. Semester.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfordert etwa 60 Stunden Arbeitsaufwand (insgesamt 4 SWS); die Vorbereitung von 2 Referaten (50min, unbenotet) ist mit 60 Stunden zu veranschlagen; Recherche und Abfassen der Hausarbeit (15-20 S.) sowie die Bearbeitung der Übersetzung/des Essays (8-10 S.) werden etwa 120 Stunden in Anspruch nehmen. Das begleitende Selbststudium mit Vorbereitung der Sitzungen ist mit 120 Stunden zu veranschlagen. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang der studentischen Arbeitsleistung von 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls beträgt ein Jahr.

Modulbezeichnung	AR MA 07 : Recherche
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbstständige Lektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu einem Thema der Arabistik in Absprache mit und unter Betreuung durch einen Fachvertreter. Hausarbeit mit einer zusammenfassenden Beurteilung der rezipierten Literatur und der Darstellung eines möglichen thematischen Rahmens der Masterarbeit. Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbstständige Lektüre.
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 48 LP, darunter zwei Module des Bereichs <i>Fachkompetenz</i> .
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Arabische Literatur und Kultur
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (6 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen. Die Note ist die Note der Hausarbeit.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Lektüre und Kontaktzeiten: 120 Stunden Hausarbeit: 60 Stunden
Dauer des Moduls	7 Wochen, Beginn in der Regel Anfang Oktober bzw. April

Modulbezeichnung	AR MA 08: Akademisches Praktikum
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Erteilung eines Tutoriums für B.A.-Studierende des 1. oder 2. Studienjahrs zu den Inhalten des Faches (im Team und unter Betreuung). Erste Erfahrungen im Erteilen akademischen Unterrichts. Erwerb von Lehrkompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE: 2 SWS.
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Arabische Literatur und Kultur
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Lehrprobe (6 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Erteilen des Tutoriums: 30 Stunden Vorbereitende Lektüre: 60 Stunden Planung in der Gruppe: 30 Stunden Korrektur der Worksheets: 60 Stunden
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls beträgt ein Semester.

Modulbezeichnung	AR MA 09: Kolloquium Theoretische Wege zur arabischen Literatur und Kultur
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme im Bereich arabistische Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Ideengeschichte. Neben der kritischen Reflektion theoretischer Grundlagen und Methodik des Fachs anhand konkreter arabistischer Fallbeispiele bietet dieses Modul die Möglichkeit eines Austausches von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeit und andere Forschungsarbeiten. Zielsetzungen: - Erarbeitung fundierter methodischer und theoretischer Grundlagen zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit - Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Arabische Literatur und Kultur; als Exportmodul geeignet auch für Prüfungskandidaten/innen, die eine Masterarbeit im Bereich nahöstliche (iranische, türkische) Literatur- und Kulturwissenschaft vorbereiten
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung, der in der Abfassung einer etwa 12 Seiten umfassenden Rezension eines wissenschaftlichen Werkes oder eines Forschungsexposé (6 LP) besteht. Die 4 Kurzreferate sind unbenotete Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen. Die Note ist die Note der Rezension/des Forschungsexposés.
Turnus des Angebots	Jedes 2. Semester.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfordert etwa 30 Stunden Arbeitsaufwand (insgesamt 2 SWS); die Vorbereitung von 4 Kurzreferaten (15-20min, unbenotet) ist mit 30 Stunden zu veranschlagen; Recherche und Abfassen der Rezension eines wissenschaftlichen Werkes oder eines Forschungsexposé werden etwa 60 Stunden in Anspruch nehmen. Das begleitende Selbststudium mit Vorbereitung der Sitzungen ist mit 60 Stunden zu veranschlagen. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang der studentischen Arbeitsleistung von 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls beträgt ein Semester.

Modulbezeichnung	AR MA 10: Masterarbeit
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs Arabische Literatur und Kultur auf aktuellem Forschungsstand.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige, problemorientierte Erarbeitung einer fachspezifischen Fragestellung und Verfassen eines wissenschaftlichen Textes unter Anleitung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfüllung der ggf. bei der Zulassung zum Studium gemachten Auflagen sowie die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Pflichtmodule des Bereichs <i>Fachkompetenz</i> und das Modul "Recherche"
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Arabische Literatur und Kultur
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Wissenschaftliche Masterarbeit von ca. 60-80 Seiten (24 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allg. Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Literaturstudium: 120 Stunden Auswertung der Materialbasis: 240 Stunden Ausarbeitung der Masterarbeit (60-80 Seiten): 360 Stunden
Dauer des Moduls	Sieben Monate, Beginn in der Regel Anfang Dezember bzw. Juni

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
M.A.-Studiengang Arabische Literatur und Kultur

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<p>Fachkompetenz ARMA 01 Sprachkompetenz Arabisch I</p> <p>2 SWS 6 LP</p>	<p>Fachkompetenz ARMA 02 Sprachkompetenz Arabisch II</p> <p>2 SWS 6 LP</p>	<p>Fachkompetenz ARMA 03 Sprachkompetenz Arabisch III</p> <p>2 SWS 6 LP</p>	<p>Fachkompetenz ARMA 09 Theoretische Wege zur Literatur und Kultur der arabischen Welt</p> <p>2 SWS 6 LP</p>
<p>Fachkompetenz ARMA04 Arabische Literatur und Gesellschaft</p> <p>4 SWS 12 LP</p>	<p>Fachkompetenz ARMA 05 Normative Quellen der islamisch-arabischen Welt</p> <p>4 SWS 12 LP</p>	<p>Fachkompetenz ARMA 06 Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt</p> <p>4 SWS 12 LP</p>	
		<p>Fachkompetenz ARMA 08 Akademisches Praktikum</p> <p>2 SWS 6 LP</p>	
<p>Fachübergreifende Kompetenzen (Import) Module aus der Literatur- oder Sprachwissenschaft</p> <p>12 LP</p>	<p>Fachübergreifende Kompetenzen (Import) Module aus Religions-, Islam-, Kultur- oder Politikwissenschaft</p> <p>12 LP</p>	<p>Prüfung ARMA 07 Modul Recherche</p> <p>6 LP</p>	<p>Prüfung AR MA 10 Masterarbeit 24 LP</p>